

## **Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Gestalter für Lehmputze / zur Gestalterin für Lehmputze (HWK)**

Die Handwerkskammer Schwerin erlässt gemäß §§ 44 Absatz 4, 106 Absatz 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12) geändert worden ist, als zuständige Stelle nach § 71 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 10a des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, in Verbindung mit § 42 f, 91 Absatz 1 Nr. 4a HwO folgende Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Gestalter für Lehmputze (HWK) / zur Gestalterin für Lehmputze (HWK).

### **§ 1**

#### **Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

- (1) Durch die Prüfung zum/zur „Gestalter/Gestalterin für Lehmputze (HWK)“ ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin die notwendigen Qualifikationen besitzt, um Lehmputze und Lehmfarben fachgerecht anzuwenden, eigenständig Oberflächen von Innenräumen mit diesen Materialien zu gestalten und im Zusammenhang stehende Aufgaben im Bereich Kundenberatung, Kalkulation und Marketing zu gestalten und zu übernehmen.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Gestalter für Lehmputze/Gestalterin für Lehmputze (HWK)“.

### **§ 2**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Gesellenprüfung in einem einschlägigen Handwerksberuf oder eine einschlägige Berufspraxis von zwei Jahren nachweist. Als einschlägige Handwerksberufe gelten:

Bauten- und Objektbeschichter, Beton- und Stahlbetonbauer, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Kachelofen- und Luftheizungsbauer, Maler und Lackierer, Maurer, Raumausstatter, Steinmetz und Steinbildhauer, Stukkateur, Tischler, Zimmerer, Betonstein- und Terrazzohersteller, Estrichleger.

- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

## § 3

### **Gliederung, Inhalt und Durchführung der Prüfung**

(1) Die Prüfung gliedert sich in drei selbstständige Prüfungsteile mit folgendem Inhalt:

#### **Teil 1: Grundlagen**

- Grundlagenkenntnisse zum Material Lehm als Baustoff zum nachhaltigen ökologischen, baubiologischen und regionalen Bauen
- Kenntnisse zu Lehmputzen: Baustoff, Putzaufbau, Oberflächenbehandlung, Anstriche, Bekleidungen, Schäden und Reparatur
- Ausführungstechniken und Bauabläufe für Lehmputze

#### **Teil 2: Gestaltung**

- Grundlagen der Farb-, Raum- und Wandgestaltung
- Baustoffkenntnisse
- Ausführungstechniken und Bauabläufe für Lehmfein- und Lehmedelputze
- Gestaltungstechniken mit Lehm: Relief- und Sgraffito-Techniken, modellieren

#### **Teil 3: Marketing**

- Gestaltung des Marketings im Handwerksbetrieb
- Vertragsrecht
- Kostenkalkulation und Preisgestaltung
- Gewährleistung und Qualitätskontrolle
- Betreuung und Beratung von Kunden

(2) Die einzelnen Prüfungsteile sind als eigenständige Prüfungen in beliebiger Reihenfolge durchführbar. Die Gesamtdauer der Prüfungszeit darf acht Stunden nicht überschreiten, dabei muss der letzte Prüfungsteil vor Ablauf der Dreijahresfrist begonnen sein. Der Beginn der Prüfungszeit ist der erste anberaumte Prüfungstag des zuerst abgelegten Prüfungsteils. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag im Einvernehmen mit der Handwerkskammer eine Fristverlängerung genehmigen.

(3) Die Prüfung ist, soweit es sachgerecht ist, handlungsorientiert durchzuführen.

#### **Teil 1: Grundlagen Lehmputze**

Die Prüfung im Teil 1 gliedert sich in einem schriftlichen Teil und eine Arbeitsprobe mit Fachgespräch. Schriftlicher Teil, Arbeitsprobe und Fachgespräch stehen in einem Gewichtungsverhältnis von 2:2:1. Die Prüfung für Teil 1 soll nicht länger als 3 Stunden dauern.

#### **Teil 2: Gestaltung**

Die Prüfung im Teil 2 gliedert sich in eine Arbeitsprobe mit Fachgespräch. Arbeitsprobe und Fachgespräch stehen in einem Gewichtungsverhältnis von 2:1. Die Dauer der Prüfung für Teil 2 soll 3,5 Stunden nicht überschreiten.

#### **Teil 3: Marketing**

Die Prüfung im Teil 3 wird schriftlich durchgeführt und soll 90 min. nicht überschreiten.

## **§ 4**

### **Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einem Prüfungsteil kann der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er/sie vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsteils entspricht.
- (2) Eine Befreiung von allen Prüfungsteilen ist nicht zulässig.

## **§ 5**

### **Bestehen der Prüfung**

- (1) Die Prüfungsleistungen in den drei Prüfungsteilen sind einzeln zu bewerten.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Teilen mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.
- (3) Die schriftliche Prüfung in den Teilen 1 und 3 ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll nicht länger als 15 Minuten je Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerin dauern.
- (4) Über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung in jedem Teil der Fortbildungsprüfung und über das dabei erzielte Ergebnis in Punkten als ganze Zahl und als Note in Worten ist dem Prüfling unverzüglich, spätestens jedoch binnen eines Monats nach der abschließenden Bewertung der letzten Prüfungsleistung in diesem Teil, ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen. Über das Bestehen der Fortbildungsprüfung insgesamt ist ein Zeugnis zu erteilen. In dem Zeugnis sind die erzielten Ergebnisse in Punkten als ganze Zahl und als Noten in Worten auszuweisen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Fortbildungsprüfungsausschusses zu unterschreiben oder mit einer Namenswiedergabe zu versehen und von der Handwerkskammer zu beglaubigen.

## **§ 6**

### **Anwendung anderer Vorschriften**

Soweit diese Rechtsvorschrift keine abweichende Regelung enthält, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Schwerin in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Rechtsvorschrift tritt nach ihrer Veröffentlichung gem. § 45 der Hauptsatzung der Handwerkskammer Schwerin in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Rechtsvorschrift zum anerkannten Abschluss „Gestalter/ Gestalterin für Lehmputze (HWK)“ außer Kraft.